

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) *stuData*

### 1. Geltungsbereich

Der Kunde anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung – *stuData GmbH*, Buchhof 32, 3308 Grafenried (nachfolgend *stuData* genannt). Alle Geschäftsaktivitäten der *stuData* unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, sofern ihnen nicht eine anders lautende schriftliche Vereinbarung entgegensteht.

### 2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Auftrag gilt insbesondere in folgenden Fällen als erteilt:

- a) beim Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch *stuData*, welche vom Kunden zur Kenntnis genommen worden ist und der Kunde die Auftragsbestätigung nicht innert 48 h widerrufen hat.
- b) beim Vorliegen einer direkt-mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder Auftragserteilung per e-mail.

### 3. Vorzeitige Beendigung

*stuData* kann die Ausführung eines Auftrages unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Kunden die Auftragserteilung erschwert oder verunmöglicht, oder wenn der Kunde in Zahlungsverzug steht.

Wenn der Kunde gem. Punkt 2 erteilte Aufträge annulliert, werden in jedem Fall alle bisher erbrachten Leistungen und Lieferungen zur Zahlung fällig.

### 4. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich während der Dauer des Auftragsverhältnisses und für 5 Jahre nach dessen Beendigung, sämtliche ihr von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten und als vertraulich bezeichneten oder aus dem Zusammenhang als vertraulich zu qualifizierenden Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke des erteilten Auftrags zu verwenden.

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei an Behörden und Gerichte weiterzugeben, sofern und soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die von *stuData* gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen bleiben im Eigentum von *stuData* bis *stuData* die vereinbarte Vergütung vollständig und vertragskonform erhalten hat. *stuData* ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Domizil des Kunden einzutragen.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von *stuData*, umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Eidg. Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte (SR 211.413.1)). Solange die vereinbarte Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von *stuData* gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

## **6. Rechte bezüglich der erbrachten Leistungen**

Alle Rechte (Eigentum, Schutzrechte) an den Arbeitsergebnissen wie z.B. an Dokumenten oder Schulungsunterlagen, die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffen wurden, gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Käufer allein zum eigenen Gebrauch oder zur Weiterentwicklung überlassen, d.h. er darf diese nicht anderen zur Nutzung überlassen. *stuData* hat das Recht Teile der Software, welche im Rahmen des Auftragsverhältnisses erstellt wurde, in weiteren Projekten wieder zu verwenden.

## **7. Lizenzvertrag Software**

- a) Für lizenzierte Software erteilt *stuData* dem Kunden für die im Vertrag bezeichnete Software eine Lizenz. Die Lizenz bedeutet das Recht, die Software im Objektcode auf einem eigenen System zu installieren und für eigene Zwecke zu nutzen. Nicht zulässig sind:
  - i. der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem,
  - ii. Verleihe oder Weitergabe der Software an Dritte,
  - iii. die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software.
- b) *stuData* stellt dem Kunden die Software in elektronischer Form zum Download zur Verfügung.
- c) Die Vergütung für die Lizenzgewährung erfolgt über eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr. Eine wiederkehrende Vergütung schliesst die Pflegeleistungen mit ein.
- d) Die Lizenzgebühren werden spätestens nach Lieferung bzw. Lizenzierung in Rechnung gestellt.
- e) Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und der Vertrag muss vom Kunden jährlich erneuert werden.
- f) Der Vertrag endet bei Nichtbezahlung der jährlichen Lizenzgebühr. Nach Vertragsende darf die Software nicht mehr weiter genutzt werden und der Kunde muss die Software deinstallieren und vom Kundensystem löschen.

## **8. Haftung**

*stuData* führt sämtliche Analysen, Arbeiten und Beratungen mit fachgerechter Sorgfalt, in der nötigen Qualität und speditiv durch. Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung von *stuData* werden ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt namentlich auch für Schäden die dem Kunden aus Softwarefehlern, Datenverlusten, Störungen oder Betriebsausfall, entgangene Umsätze oder Gewinne oder Ersatzansprüche Dritter u. dgl. entstehen.

## **9. Entgelte und Zahlungsbedingungen**

- g) Die Bezahlung der Leistungen hat aufgrund der vereinbarten Bedingungen des betreffenden Vertrages zu erfolgen.
- h) Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Vertragsschluss. Bei Zahlungsverzug behält sich *stuData* rechtliche Schritte und die Sperrung der Dienstleistung vor. Für Wiederaufschaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von sFr. 60 erhoben.
- i) Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 8 % p.a. erhoben. Zudem wird jeglicher zusätzlicher Inkassoaufwand voll gefordert.

## **10. Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

## **11. Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Kommt innert vier Wochen keine Einigung zustande, kann das ordentliche Verfahren angestrengt werden. Gerichtsstand ist am Sitz der Firma *stuData*.

Version 1.3, Grafenried, 9.01.2012